

Turn- und Sportverein 1885 e. V. Annweiler

Datenschutzordnung (DO)

§1 Allgemeines

Der Verein erhebt und verarbeitet personenbezogene Daten u.a. von Mitgliedern, Teilnehmerinnen und Teilnehmern am Sport- und Kursbetrieb und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowohl automatisiert in EDV-Anlagen als auch nicht automatisiert in einem Dateisystem, z.B. in Form von ausgedruckten Listen.

Darüber hinaus werden personenbezogene Daten im Internet veröffentlicht und an Dritte weitergeleitet oder Dritten offengelegt.

In all diesen Fällen ist die EU-Datenschutz-Grundverordnung, das Bundesdatenschutzgesetz und diese Datenschutzordnung durch alle Personen im Verein, die personenbezogene Daten verarbeiten, zu beachten.

§2 Zuständigkeiten für die Datenverarbeitung im Verein (Verantwortlicher)

Verantwortlich für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben ist der Vorstand nach § 26 BGB. Funktional ist die Aufgabe dem Ressort Kasse zugeordnet, soweit die Satzung oder diese Ordnung nicht etwas Abweichendes regelt. Somit ist der Kassierer der Verantwortliche für den Datenschutz im Verein.

Der Verantwortliche stellt sicher, dass Verzeichnisse der Verarbeitungstätigkeiten nach Art. 30 DSGVO geführt und die Informationspflichten nach Art. 13 und 14 DSGVO erfüllt werden. Er ist für die Beantwortung von Auskunftsverlangen von betroffenen Personen zuständig.

§3 Die Quelle, aus der die personenbezogenen Daten stammen

Die personenbezogenen Daten werden grundsätzlich vor allem im Rahmen des Erwerbs der Mitgliedschaft erhoben. Weitere Quellen können im Laufe der Mitgliedschaft entstehen wie z. B. durch Adressanfragen über das Einwohnermeldeamt, Erweiterungen des Umfangs von sportlichen Aktivitäten oder Einbringung in die Vereinsarbeit erfolgen.

§4 Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder

1. Der Verein verarbeitet die Daten unterschiedlicher Kategorien von Personen. Für jede Kategorie von betroffenen Personen wird im Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten ein Einzelblatt angelegt.
2. Im Rahmen des Mitgliedschaftsverhältnisses verarbeitet der Verein insbesondere die folgenden Daten der Mitglieder: Geschlecht, Vorname, Nachname, Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort), Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Datum des Vereinsbeitritts, Abteilungs- und ggf. Mannschaftszugehörigkeit, Bankverbindung, ggf. die Namen und Kontaktdaten der gesetzlichen Vertreter und deren Telefonnummern und E-Mail-Adressen, ggf. Funktion im Verein, ggf. Haushalts- und Familienzugehörigkeit bei Zuordnung zum Familienbeitrag. Bei gegebenenfalls abweichenden Zahlern: Vorname, Name, Anschrift und Bankverbindung des abweichenden Zahlers.
Die Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.
3. Im Rahmen der Zugehörigkeit zu den Landesverbänden, deren Sportarten im Verein betrieben werden, werden personenbezogene Daten der Mitglieder an diese weitergeleitet, soweit die Mitglieder eine Berechtigung zur Teilnahme am Wettkampfbetrieb der Verbände beantragen (z.B. Startpass, Spielerpass, Lizenz).

§5 Verzeichnis der Institutionen, Verbände und Landesfachverbände, denen personenbezogene Daten weitergeben werden (müssen) oder die diese speichern und/oder verarbeiten

1. Gesamtverein:
 - Sportbund Pfalz
 - Aachen Münchener Versicherung im Schadenfall
 - Die Gemeindeverwaltungen für Hallenbelegungen und Schlüsselverzeichnisse

- Das Evangelische Trifelsgymnasium für Hallenbelegungen und Schlüsselverzeichnisse
2. Volleyball:
 - Volleyballverband Pfalz
 - Volleyballverband Rheinland/Pfalz
 3. Badminton:
 - Badmintonverband Rheinhessen-Pfalz
 4. Herzsport:
 - Landesverband für Prävention und Rehabilitation von Herz-Kreislaufkrankungen Rheinland-Pfalz
 - Deutsches Medizinrechenzentrum
 - Alle betroffenen gesetzlichen und privaten Krankenkassen
 - Die Deutsche Rentenversicherung
 5. Tischtennis:
 - Pfälzischer Tischtennisverband
 6. Leichtathletik:
 - Leichtathletikverband Pfalz und die Veranstalter von Wettkämpfen
 7. Turnen:
 - Turngau Speyer und die Veranstalter von Wettkämpfen
 - Pfälzer Turnerbund
 - Verein Deutsche Turnfeste e. V. bei Teilnahme dort

§6 Datenverarbeitung im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit

1. Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit über Vereinsaktivitäten und im Zusammenhang mit sportlichen Ereignissen einschließlich der Berichterstattung hierüber können personenbezogene Daten auf der Internetseite des Vereins, in Auftritten des Vereins in Sozialen Medien sowie auf Seiten der Fachverbände veröffentlicht und an lokale, regionale und überregionale Printmedien übermittelt werden. Der Verein veröffentlicht Daten und Bilder seiner Mitglieder nur, wenn diese ausdrücklich zustimmen. Eine mündliche Zustimmung ist dabei ausreichend.
2. Hierzu zählen insbesondere die Daten, die aus allgemein zugänglichen Quellen stammen: Teilnehmer an sportlichen Veranstaltungen, Mannschaftsaufstellung, Ergebnisse, Torschützen, Alter oder Geburtsjahrgang.
3. Die Veröffentlichung von Fotos und Videos, die außerhalb öffentlicher Veranstaltungen gemacht wurden, erfolgt ausschließlich auf Grundlage einer Einwilligung der abgebildeten Personen.
4. Auf der Internetseite des Vereins werden die Daten der Mitglieder des Vorstands, der Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter und der Übungsleiterinnen und Übungsleiter mit Vorname, Nachname, Funktion, E-Mail-Adresse und Telefonnummer veröffentlicht.

§7 Verarbeitung von Gesundheitsdaten

Die Teilnahme in der Herzsportgruppe des Vereins erfordert die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Gesundheitsdaten. Grundlage für die Verarbeitung legt §9, Abs.2 der DSGVO. Unabhängig davon ist durch die Abteilungsleiter der Herzsportgruppe die Erlaubnis zur Datenverarbeitung schriftlich einzuholen.

§8 Verarbeitung von Bankdaten

Bankdaten eines beitragszahlenden Mitglieds oder die eines abweichenden Zahlers werden gemeinsam mit dessen Namen, dem Verwendungszweck und dem Forderungsbetrag an die das Vereinskonto führende Bank zum Zwecke des Lastschrifteinzugs weitergeleitet. Gleiches gilt für die Bankdaten eines aus sonstigen Gründen zahlungspflichtigen Mitglieds. Im Falle von Beitragserstattungen, Zahlungen von Auslagen, Übungsleitergeldern usw. oder auch sonstigen Zahlungen werden gemeinsam mit dessen Namen, dem Verwendungszweck und dem

Überweisungsbetrag an die das Vereinskonto führende Bank zum Zwecke der Durchführung der Überweisung weitergeleitet

§9 Verwendung und Herausgabe von Mitgliederdaten und -listen

1. Listen von Mitgliedern oder Teilnehmern werden den jeweiligen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Verein (z. B. Vorstandsmitgliedern, Abteilungsleitern, Übungsleitern) insofern zur Verfügung gestellt, wie es die jeweilige Aufgabenstellung erfordert. Es liegt somit keine Weitergabe an außenstehende Dritte vor. Beim Umfang der dabei verwendeten personenbezogenen Daten ist das Gebot der Datensparsamkeit zu beachten.
2. Personenbezogene Daten von Mitgliedern dürfen an andere Vereinsmitglieder nur herausgegeben werden, wenn die Einwilligung der betroffenen Person vorliegt. Die Nutzung von Teilnehmerlisten, in die sich die Teilnehmer von Versammlungen und anderen Veranstaltungen zum Beispiel zum Nachweis der Anwesenheit eintragen, gilt nicht als eine solche Herausgabe.
3. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es eine Mitgliederliste zur Wahrnehmung satzungsgemäßer oder gesetzlicher Rechte benötigt (z.B. um die Einberufung einer Mitgliederversammlung im Rahmen des Minderheitenbegehrens zu beantragen), stellt der Vorstand eine Kopie der Mitgliederliste mit Vornamen, Nachnamen und Anschrift als Ausdruck oder als Datei zur Verfügung. Die Herausgabe ist nach §6, Abs. 1b DSGVO zur Vertragserfüllung gedeckt.
Das Mitglied, welches das Minderheitenbegehren initiiert, hat vorher eine Versicherung abzugeben, dass diese Daten ausschließlich für diesen Zweck verwendet und nach der Verwendung vernichtet werden.
4. Falls Vereinsfunktionäre Mitgliederlisten an einen Dachverband übermitteln müssen ist die Herausgabe durch die Vertragserfüllung §6 Abs. 1b DSGVO gedeckt, wenn der Dachverband die Daten der Mitglieder benötigt, weil er z.B. eine Versicherung für alle Mitglieder abgeschlossen hat, diese für den Wettkampfbetrieb benötigt oder die Mitglieder der Vereine zugleich Mitglieder des Dachverbandes sind.
5. Beinhalten die Mitgliederlisten besondere Kategorien personenbezogener Daten gem. §9 Abs. 1 DSGVO so sind die Empfänger der Geheimhaltung verpflichtet und haben die Geheimhaltung besonders zu erklären. Die Herausgabe der Daten darf neben der schriftlichen Form nur in digitaler und verschlüsselter Form erfolgen. Das Kennwort zur Entschlüsselung der Daten ist getrennt von der Datenübermittlung zu übermitteln. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
6. Der Verein hat Versicherungen abgeschlossen oder schließt solche ab, aus denen er und/oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieser Verträge erforderlich ist, übermittelt der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Name, Adresse, Geburtsdatum oder Alter, Funktion(en) im Verein, etc.) an das zuständige Versicherungsunternehmen. Der Verein stellt hierbei vertraglich sicher, dass der (die) Empfänger(in) die Daten ausschließlich dem Übermittlungszweck gemäß verwendet.

§10 Kommunikation per E-Mail

1. Für die Kommunikation per E-Mail richtet der Verein einen vereinseigenen E-Mail-Account ein, der im Rahmen der vereinsinternen Kommunikation ausschließlich zu nutzen ist.
2. Beim Versand von E-Mails an eine Vielzahl von Personen, die nicht in einem ständigen Kontakt per E-Mail untereinander stehen und/oder deren private E-Mail-Accounts verwendet werden, sind die E-Mail-Adressen als „bcc“ zu versenden.
3. Beim Versand von personenbezogenen Mitgliedsdaten per E-Mail sind diese entsprechend zu verschlüsseln.

§11 Verpflichtung auf die Vertraulichkeit

Die Verpflichtung auf die Vertraulichkeit betrifft alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Verein, die Umgang mit personenbezogenen Daten haben (z.B. Mitglieder des Vorstands, Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter, Übungsleiterinnen und Übungsleiter), Diese sind auf den vertraulichen Umgang mit personenbezogenen Daten hinzuweisen und zur Einhaltung der Vorgaben des Vordrucks „Verpflichtung zur Wahrung der Vertraulichkeit und zur Beachtung des Datenschutzes“ und des Merkblatts „Datenschutz auf privatem PC“ zu verpflichten.

§12 Schutz der personenbezogenen Daten

Der TSV hat technische und organisatorische Vorkehrungen getroffen, um Ihre Daten vor Verlust, Manipulation oder unbefugtem Zugriff zu schützen. Der Verein passt seine Sicherheitsmaßnahmen laufend an die technologischen Entwicklungen an.

§13 Datenschutzbeauftragter

Falls im Verein mindestens 10 Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind, hat der Verein einen Datenschutzbeauftragten zu benennen. Die Auswahl und Benennung obliegt dem Vorstand nach § 26 BGB. Der Vorstand hat sicherzustellen, dass die benannte Person über die erforderliche Fachkunde verfügt. Vorrangig ist ein interner Datenschutzbeauftragter zu benennen. Ist aus den Reihen der Mitgliedschaft keine Person bereit, diese Funktion im Rahmen eines Ehrenamtes zu übernehmen, hat der Vorstand nach § 26 BGB einen externen Datenschutzbeauftragten auf der Basis eines Dienstvertrages zu beauftragen.

§14 Einrichtung und Unterhaltung von Internetauftritten

1. Der Verein unterhält zentrale Auftritte für den Gesamtverein. Die Einrichtung und Unterhaltung von Auftritten im Internet obliegt dem Vorstand. Änderungen dürfen ausschließlich durch diesen vorgenommen werden. Der Vorstand kann die Verantwortlichkeiten delegieren (Internetbeauftragter).
2. Der Internetbeauftragte ist für die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen im Zusammenhang mit Online-Auftritten verantwortlich.
3. Abteilungen, Gruppen und Mannschaften bedürfen für die Einrichtung eigener Internetauftritte (z.B. Homepage, Facebook, Twitter) der ausdrücklichen Genehmigung des Internetbeauftragten. Für den Betrieb eines Internetauftritts haben die Abteilungen, Gruppen und Mannschaften Verantwortliche zu benennen, denen gegenüber der Internetbeauftragte weisungsbefugt ist. Bei Verstößen gegen datenschutzrechtliche Vorgaben und Missachtung von Weisungen des Internetbeauftragten, kann der Vorstand nach § 26 BGB die Genehmigung für den Betrieb eines Internetauftritts widerrufen. Die Entscheidung des Vorstands ist unanfechtbar.

§15 Speicherdauer personenbezogener Daten

Mit Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten gemäß den gesetzlichen Aufbewahrungsfristen nach §147 AO zehn bzw. sechs Jahre, nach §195 BGB drei Jahre vorgehalten und dann gelöscht. Im Fall rechtskräftig festgestellter Forderungen beträgt die Frist 30 Jahre. Näheres regelt die Liste der Verarbeitungstätigkeiten. Liegt ein berechtigtes Interesse des Vereins an der zeitgeschichtlichen Archivierung z. B. in der Vereinschronik vor erfolgt die Speicherung auf unbestimmte Zeit.

§16 Rechte der Mitglieder

- Jedes Mitglied hat
- das Auskunftsrecht nach Artikel 15 DSGVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO und
 - das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO.

§17 Verstöße gegen datenschutzrechtliche Vorgaben und diese Ordnung

1. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Vereins dürfen nur im Rahmen ihrer jeweiligen Befugnisse Daten verarbeiten. Eine eigenmächtige Datenerhebung, -nutzung oder -weitergabe ist untersagt.

2. Verstöße gegen allgemeine datenschutzrechtliche Vorgaben und insbesondere gegen diese Datenschutzordnung können gemäß den Sanktionsmitteln, wie sie in der Satzung vorgesehen sind, geahndet werden.

§18 Anerkennung der Datenschutzordnung

Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung der Vereinssatzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende, Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

§19 Sonstige Informationen

Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

§20 Inkrafttreten

Diese Datenschutzordnung tritt am Tag Ihres Beschlusses und Auszeichnung durch den Vorstand in Kraft. Sie hat Gültigkeit bis auf Beschluss des Vorstandes oder einer Mitgliederversammlung eine neue Geschäftsordnung festgelegt wird.

Aus Gründen der Einfachheit wurde auf geschlechtsspezifische Bezeichnungen verzichtet.

Annweiler am Trifels, 25. Mai 2018

Für den Vereinsvorstand

Vereinsvorsitzender

Vorstandsmitglied